

Alte Fassung Satzung Vergnügungssteuer		Neue Fassung Satzung Vergnügungssteuer	
	<i>§ 1 Steuergegenstand</i>		<i>§ 1 Steuergegenstand</i>
<p>Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Gummersbach veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art, 2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art, 3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –, 4. Sex- und Erotikmessen, 5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen, 6. das Betreiben von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in <ol style="list-style-type: none"> a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten. <p>Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personal Computer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.</p> 		<p>Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Gummersbach veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art 2. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen, 3. das Betreiben von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in <ol style="list-style-type: none"> a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten. <p>Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personal Computer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.</p> 	

	<i>§ 3 Steuerschuldner</i>		<i>§ 3 Steuerschuldner</i>
	Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Betreiber der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.		Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 3 ist der Betreiber der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

	<i>§ 6 Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes bzw. der benutzten Fläche</i>		<i>§ 6 Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes bzw. der benutzten Fläche</i>
1)	Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 2, für die kein Eintrittsgeld erhoben wird, ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes bzw. wenn und soweit die Veranstaltung im Freien stattfindet, nach der Veranstaltungsfläche zu erheben. Die Größe des Raumes bzw. der Veranstaltungsfläche berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume und Flächen einschließlich des Schankraumes bzw. der Schankflächen, aber ausschließlich der Küche, Toiletten, Lager- und Abstellräume sowie ähnlichen Nebenräumen und -flächen.	1)	Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, für die kein Eintrittsgeld erhoben wird, ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes bzw. wenn und soweit die Veranstaltung im Freien stattfindet, nach der Veranstaltungsfläche zu erheben. Die Größe des Raumes bzw. der Veranstaltungsfläche berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume und Flächen einschließlich des Schankraumes bzw. der Schankflächen, aber ausschließlich der Küche, Toiletten, Lager- und Abstellräume sowie ähnlichen Nebenräumen und -flächen.
2)	Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche, sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, 1,50 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird nur ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Gummersbach kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.	2)	Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche, sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, 3,00 Euro . Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird nur ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Gummersbach kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

	<u>§ 7</u> <u>Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate</u>		<u>§ 7</u> <u>Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate</u>
5)	<p>Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat (Erhebungszeitraum) bei der Aufstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei <ul style="list-style-type: none"> Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 4,50 v. H. des Spieleinsatzes, Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 40,00 Euro, 2. in Gastwirtschaften und an den in § 1 Nr. 6 b) genannten Aufstellorten bei <ul style="list-style-type: none"> Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 4,50 v. H. des Spieleinsatzes, Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro, 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an den sonstigen in § 1 Nr. 6 a) und b) genannten Aufstellorten bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben <p style="text-align: right;">900,00 Euro.</p> 	5)	<p>Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat (Erhebungszeitraum) bei der Aufstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 3 a) bei <ul style="list-style-type: none"> Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 4,50 v. H. des Spieleinsatzes, Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 40,00 Euro, 2. in Gastwirtschaften und an den in § 1 Nr. 3 b) genannten Aufstellorten bei <ul style="list-style-type: none"> Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 4,50 v. H. des Spieleinsatzes, Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro, 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an den sonstigen in § 1 Nr. 3 a) und b) genannten Aufstellorten bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben <p style="text-align: right;">900,00 Euro.</p>

	<u>§ 8</u> <u>Besteuerung nach der Roheinnahme</u>		<u>§ 8</u> <u>Besteuerung nach der Roheinnahme</u>
1)	Die Steuer für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 5 ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 6 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.	1)	Die Steuer für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 2 ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 6 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
	<u>§ 9</u> <u>Anmeldung und Sicherheitsleistung</u>		<u>§ 9</u> <u>Anmeldung und Sicherheitsleistung</u>
1)	Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 5 sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn beim Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - der Stadt Gummersbach schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.	1)	Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 2 sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn beim Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - der Stadt Gummersbach schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
2)	Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die durchgeführten Veranstaltungen eines Kalendervierteljahres sind spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres dem Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - der Stadt Gummersbach schriftlich zu erklären. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.	2)	Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die durchgeführten Veranstaltungen eines Kalendervierteljahres sind spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres dem Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - der Stadt Gummersbach schriftlich zu erklären. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
	<u>§ 10</u> <u>Entstehung des Steueranspruchs</u>		<u>§ 10</u> <u>Entstehung des Steueranspruchs</u>
Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung oder der entgeltlichen Benutzung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.		Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung oder der entgeltlichen Benutzung des Apparates an den in § 1 Nr. 3 genannten Orten.	